

Deine Daten – Dein Eigentum?

Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU

Schulart: Gemeinschaftsschule, Realschule, Gymnasium
 Klassenstufe: 10-13
 Umfang: ohne Film 1-2 Stunden
 mit Film 4 Stunden

Datenschutz ist ein wichtiges Thema in der Schule. Wir alle geben immer wieder zu leicht Daten preis, fast niemand weiß genau, was wo gespeichert wurde. Dem entgegenwirken soll das neue Datenschutzgesetz, die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union. Das Material bietet sich für den Einsatz in ein bis zwei Stunden an.

Herausgearbeitet werden sollen die wichtigsten Aspekte des Gesetzes und die Auswirkungen auf das Leben des Einzelnen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zudem ihr eigenes Daten-Verhalten reflektieren.

Ergänzend eingesetzt werden kann der Dokumentarfilm „DEMOCRACY – IM RAUSCH DER DATEN“ (104 Minuten, [Trailer YouTube](#)), zu dem ergänzendes Filmmaterial im Internet abgerufen werden kann ([PDF](#)). David Berner hat zweieinhalb Jahren ein Gesetzgebungsverfahren zum Datenschutz und dem damit verbundenen Schutz der Privatsphäre in der EU begleitet. Das Arbeitsmaterial kann sehr gut im Unterricht eingesetzt werden. Neben Arbeitsblättern zum Gesetzgebungsverfahren und Lobbyismus in der EU wird auch die Filmgestaltung untersucht.

Einstieg: Wo gibt man eigene Daten preis? In welchen Situationen im Leben werden unsere persönlichen Daten abgefragt?

Sicherung 1 an der Tafel links

Erarbeitung 2: Überlegt, welche Folgen die Datenmitteilung haben könnte!

Sicherung 2 am Mittelteil der Tafel, dann Hinführung zum Stundenthema „DSGVO“

<u>Meine Daten – Mein Eigentum?</u>		
<p>DATENMITTEILUNG bei...</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Anlegen eines E-Mail-Accounts / eines Mobilfunkanschlusses - der Anmeldung in sozialen Netzwerken, Webdiensten oder Mobilfunkanbietern - Bestellungen im Internet oder in Geschäften - Registrierung oder Kauf von Apps/Programmen (z.B. Google Play) - Behörden / in der Schule - Vereinsanmeldungen - Turnier-/Wettkampfanmeldungen - ... 	<p>Folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick fehlt → Es ist unklar, wer welche Daten über den Einzelnen besitzt - Man gibt oftmals mehr Daten preis, als man eigentlich will oder sinnvoll ist → „Privatsphäre-Paradox“ - Spam-Mails / unerwünschte Werbung und Newsletter - Verkauf von Daten bzw. „Bezahlen“ von Apps durch Preisgabe persönlicher Daten (z.B. WhatsApp) - „gläserner Bürger“: Möglichmachung der Erstellung persönlicher Profile (Interessen, sozialer Status...) - Datenmissbrauch → kriminelle Nutzung von Daten gegen die Einwilligung des Opfers 	<p>Lösungsansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überlegter / Vorsichtiger Umgang mit Daten - DSGVO → neue Datenschutzverordnung der EU → Die Menschen agieren oft EU-weit, sollen geschützt sein.

Erarbeitung 3: Datenschutz einfach erklärt, explainity Erklärvideo, [YouTube](#)
 Alternativ sofortige Weiterarbeit mit dem Arbeitsblatt



Sicherung 3:

Die neue Datenschutzverordnung der EU

Ziel: Einheitlichkeit des Datenschutzes in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union herzustellen

- Es müssen verschiedene Aspekte beachtet werden:
 - o Rechtmäßigkeit / Zweckbindung → das Unternehmen / die Behörde muss berechtigt sein, die Daten für einen bestimmten Zweck zu erheben und speichern
 - o Datenminimierung → Nur die notwendigen Daten werden gespeichert
 - o Richtigkeit / Vertraulichkeit / Auskunftspflicht → Die Daten müssen richtig erhoben werden, der Einzelne bekommt Auskunft über die gespeicherten Daten
 - o Zeitliche Begrenzung → Speicherung nur für bestimmte Zeit
- Jeder hat ein Recht, zu wissen, welche Daten gespeichert wurden / werden → Kontrollmöglichkeit für die Betroffenen
- Unternehmen müssen Informationen zu gespeicherten Daten mitteilen und ggf. löschen, es sei denn, juristische Gründe sprechen dagegen

Weiterführende Links:

- Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in 3 Minuten erklärt, Frank von Stetten, [YouTube](#)
- Explainity-Video zur EU-DSGVO:
<https://www.youtube.com/watch?v=bPS3ojekcKw>
- Dr. Jan-Hinrik Schmidt: Wie im echten Leben? Praktiken und Risiken sozialer Medien (abrufbar bei der [BpB](#)) Der Artikel ist gut als Hausaufgabe einsetzbar.

Deine Daten – Dein Eigentum?

Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU

1 Daten sind Geld, Daten geben Macht und Daten geben Einblicke in die Privatsphäre des Einzelnen. Datenschutz meint dabei den Schutz der Menschen, deren Daten erhoben werden. Jeder soll selbst bestimmen, wem er was bekannt gibt. Grundsätzlich müssen Daten geschützt werden. Mitte der 1960er wurden erstmals Daten elektronisch gespeichert. Schnell wurde deutlich, dass es für diese Speicherung eine Regelung geben muss. Erst 15 Jahre später, Ende der 1970er, trat das erste Datenschutzgesetz in Kraft.

5
10 Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in allen Mitgliedstaaten der EU in Kraft. Betroffen sind nicht nur Händler, sondern auch Privatpersonen. In Bezug auf den Datenschutz ändert sich einiges. Ziel ist es, eine Einheitlichkeit des Datenschutzes in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union herzustellen.

Für Privatpersonen ist der Art. 5 grundlegend¹, der dem bisherigen Artikel des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Kern entspricht:

15

Art. 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- 20 a) auf rechtmäßige Weise, [...] in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden [...]
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; [...]
- 25 c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- 30 d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- 35 e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; [...]
- 40 f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

45 [...]

Personenbezogene Daten, zum Beispiel die Adresse, das Geburtsdatum oder Interessen, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden (Art. 6-8 DSGVO)

- 50
- Der Betroffene hat zugestimmt und ist mindestens 16 Jahre alt. Dabei können einzelne Staaten die Altersgrenze auf 13 Jahren absenken.
 - Die Verarbeitung der Daten ist für die Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig.
- 55

Auch zu einem späteren Zeitpunkt dürfen Daten verwendet werden, die nicht dem ursprünglichen Erhebungszweck entsprechen, zum Beispiel für statistische Zwecke. Allerdings muss die / der Betroffene über die Verwendung informiert werden. Erweitert wurde das Gesetz im Gegensatz zum Bundesdatenschutzgesetz in Bezug auf Daten, die grundsätzlich nicht verarbeitet werden dürfen (Art. 9 DSGVO):

60

¹ <https://dejure.org/gesetze/DSGVO/5.html>

- 65 Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
- 70 Der Absatz 1 kann keine Anwendung finden, wenn zum Beispiel „die betroffene Person [...] in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt (hat)“, der / die Betroffene seinen / ihren Rechten und Pflichten in Bezug auf das „Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes“ nachkommen kann oder „lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich“ sind.
- 75 Unternehmen müssen Privatpersonen nach dem neuen Gesetz stärker schützen. Die Rechte der Verbraucher wurden im Gegensatz zum BDSG gestärkt (Art. 13-14 DSGVO).
- 80 Werden Daten erhoben, zum Beispiel bei der Bestellung eines Newsletters oder bei Bestellungen, besteht eine Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben abgefragt:
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
 - ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Unternehmens (DSB),
 - Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung,
 - Darstellung der berechtigten Interessen
- 85
- ggf. Empfänger oder Kategorien von Datenempfängern,
 - ggf. Informationen zur Datenübermittlung in Drittländer
- 90 Neu ist nach Art. 15 DSGVO, dass der / die Betroffene auch die Auskunft und die Übermittlung der Daten in elektronischer (gängiger) Form und auch eine Kopie der Daten verlangen kann. Dabei muss mitgeteilt werden, welche Daten von wem für was wie lange gespeichert werden. Sollten Daten falsch gespeichert worden sein, hat man ein Recht auf Berichtigung (Art. 16).
- 95 Erstmals gibt es auch ein „Recht auf Vergessenwerden“, d.h., der Nutzer hat ein Recht auf Löschung der eigenen Daten (Art. 17 DSGVO), wenn
- die Speicherung der Daten nicht mehr notwendig ist
 - die Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen wurde
 - die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
 - eine Rechtspflicht zum Löschen nach EU- oder nationalem Recht besteht
- 100 Dieses Recht ist allerdings eingeschränkt, wenn
- die freie Meinungsäußerung bzw. die Informationsfreiheit überwiegen
 - die Datenspeicherung der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient
 - das öffentliche Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit überwiegt
- 105
- Archivzwecke, wissenschaftliche und historische Forschungszwecke der Löschung entgegenstehen
 - die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist
- 110 Neu ist das Recht auf Datenübertragbarkeit (Datenportabilität) (Art. 20 DSGVO), das Nutzer befugt, ihre Daten mitzunehmen, wenn man einen Anbieter oder eine Anwendung wechselt. Dies betrifft zum Beispiel die Nutzung sozialer Netzwerke. Ziel ist es, dass man als Privatperson beim Wechsel keine Daten verliert. Dabei dürfen allerdings nur Daten portiert werden, die der Nutzer / die Nutzerin selbst zur Verfügung gestellt hat.

Mirja Schweigert

-  Arbeiten Sie die wichtigen Aspekte der Datenschutzgrundverordnung heraus.
-  Erläutern Sie, aus welchen Gründen man sich für eine EU-weite Lösung beim Datenschutz entschieden hat. Erörtern Sie anhand der gesammelten Beispiele aus der Einstiegsphase sowie des Arbeitsblatts Vorteile für die Verbraucher sowie mögliche Mängel bzw. Schlupflöcher der Verordnung!